



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. Februar 2014

Nummer 5

Inhalt

72	Einladung 50. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 11.02.2014 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 93
73	Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage Köln-Ehrenfeld im Bereich Venloer Straße Arbeitstitel: Werbesetzung Venloer Straße vom 19. Juni 2010	Seite 95
74	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Östlich Mottenkaul“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven	Seite 107
75	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Simmersdorfer Straße/Mottenkaul“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven	Seite 109
Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
76	Historische Treppenanlage Friedrich-Ebert-Ufer – Beton-/Stahlbetonarbeiten (2014-0182-4-c)	Seite 111
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Offenes Verfahren		
77	Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz – Heizungstechnik/Warmwasseranlagen – 2014-0091-1-c	Seite 111
Verhandlungsverfahren VOF		
78	Wettbewerb „Erweiterung südwestlich Innerer Grüngürtel Köln“ – begrenzt offener, freiraumplanerischer Wettbewerb nach RAW 2004 mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren – 2014-0145-3	Seite 113

72 Einladung 50. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 11.02.2014 – 15:30 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

- I. **Öffentlicher Teil**
 - 1 **Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 2 **Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften**
 - 2.1 Schenkung von 8 Perfusoren für die Rettungsdienstschule durch den Verein zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Köln e.V.
 - 3 **Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen betreffend „GAG Immobilien AG – Optimierte Ausrichtung auf die aktuellen wohnungspolitischen Herausforderungen“
 - 3.1.2 Antrag der CDU-Fraktion betreffend „Flüchtlingspolitik in Köln“
 - 3.1.3 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Herzstück Domumfeld – Entree der Gäste aus aller Welt – Schandfleck Toilettencontainer“
 - 3.1.4 Antrag der Fraktion Die Linke. und der Ratsmitglieder Henseler (Freie Wähler Köln) und Zimmermann (Deine Freunde) betreffend „Nachbarschaftskonzept für Flüchtlingsheime“
 - 3.1.5 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Veröffentli-chung der Redebeiträge von pro Köln im Internet“
 - 3.1.6 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen betreffend „Nutzung der Windenergie in Köln“
 - 3.1.7 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Weitere Auswer-tung des Masterplans zum Zwecke des Wohnungs-baus“
 - 3.1.8 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Das Boot ist voll: Neue Belegungen für Asylbewerber nur noch nach Ratsbeteiligung“
 - 3.1.9 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „Keine Ein-schränkung der Öffnungszeiten von Schwimmbädern der KölnBäder GmbH“
 - 3.1.10 Antrag von Ratsmitglied Thor-Geir Zimmermann betref-fend „Autofreier Sonntag - Autofreies Köln“
 - 3.1.11 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Fachtagung zur organisierten Kriminalität mit Oberstaatsanwalt a.D, Egbert Büllés“
 - 3.1.12 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „Kölner So-zialbericht über Lebenslagen und Integration endlich erstellen“
 - 3.1.13 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Langfristiger Schutz des Reiterdenkmals am Heumarkt“

- 3.1.14 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Realisierung einer beleuchteten Joggingstrecke“
- 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 4.1 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Kostensteigerungen bei Großprojekten“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4.1 Beschluss des Integrationsrates zu den Anschlägen des NSU in Köln - Überlegungen zur Gestaltung eines Denkmals
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.1.1 Neufassung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln
- 6.1.2 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwasserbeseitigungskonzept
- 6.1.3 Neufassung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.2.1 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 6.4.1 Ausländerrechtliche Beratungskommission- Änderung der Geschäftsordnung
- 6.4.2 Beschluss der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Errichtung von Wohnhäusern auf städtischen Grundstücken zur Unterbringung von Flüchtlingsfamilien
- 10.2 Baubeschluss für die Erneuerung des Verkehrsrechner-systems sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes; hier: Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle 6601-1201-0-1056, Verkehrsrechnersystem, Erneuerung, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen
- 10.3 Generalsanierung und Erweiterung der Hauptfeuerwehrzentrale Köln Weidenpesch
- 10.4 Baubeschluss für den Ausbau der Verlängerung der Industriestraße in Köln-Fühlingen von Merianstraße bis Mennweg sowie Freigabe von investiven Haushaltsermächtigungen des Finanzplanes; hier Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle 6601-1201-6-5036, Industriestraße (Merianstraße – Mennweg), Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen
- 10.5 1. Bedarfseinstellung und Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- hier: Beschaffung von 500 Parkscheinautomaten
2. Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes
- hier: Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle 6606-1201-0-1000 (Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung)
- 10.6 Integriertes Klimaschutzkonzept Köln 2013
- 10.7 Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der KölnVorsorge - Sterbeversicherung VVaG
- 10.8 Bestellung eines stellvertretenden Pflichtmitgliedes des Jugendhilfeausschusses
- 10.9 Mitteilung über eine Kostenerhöhung gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2014 bei der Finanzstelle 6903-1202-5-7110, Neusser Str. /Gürtel-Einbau v. Aufzügen
- 10.10 Zusetzung von 4,5 auf drei Jahre befristete Stellen für das durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen geförderte Projekt „Optimierung von Früherkennung und Versorgung von Kindern und jungen Menschen mit Zeichen einer psychischen Störung“
- 10.11 Zuwendung an den Verein Sportstadt Köln e.V. zu den Personalkosten „Referent/-in Sportstadt Köln“
- 10.12 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AÖR
- hier: Gewässerentwicklungskonzept Köln
- 10.13 Familie-Ernst-Wendt-Stiftung - Wirtschaftsplan 2014
- 10.14 Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage BAB 1 – Rheinbrücke Leverkusen
- 10.15 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
- hier: Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012
- 10.16 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
- hier: Auflösung der Kapitalrücklage
- 10.17 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
- hier: Wirtschaftsplan 2014
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen/Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen, Ergänzung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 63460/04
- Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld
- 12.2 Aufhebung des Bebauungsplanes 5857/02
- Satzungsbeschluss –
- Arbeitstitel: Pferderennbahn in Köln-Roggendorf/Thenhoven
- 12.3 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 66479/03
- Arbeitstitel: Eisenachstraße in Köln-Nippes
- 12.4 Satzungsbeschluss betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes 71446/03
- Arbeitstitel: Heßhofstraße in Köln-Vingst
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs-/Durchführungs-/Fluchtliniienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 15.1 Stadtentwicklungskonzept Wohnen

- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
 16.1 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pohlhofstraße von Haus Nr. 21 (Grenze zum vorhandenen Teil) bis Gartenstraße in Köln-Esch/Auweiler
- 17 Wahlen**
 17.1 Ausländerrechtliche Beratungskommission; Bestimmung eines neuen ordentlichen Mitglieds
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 19 –**
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 20 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22.1 Archiveinsturz und rechtliche Folgen
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Grundstücksgeschäft Keupstr. 108 in Köln-Mülheim
- 23.2 Bestellung eines Erbbaurechtes in der Brüsseler Straße in Köln-Porz-Eil
- 23.3 Ankauf einer Teilfläche von 1.585 m² in Köln-Widdersdorf
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG: überplanmäßige Mittelbereitstellung und Eigenkapitalzuführung
- 24.2 Wirtschaftsplan 2014 und mittelfristige Finanzplanung der KölnMusik GmbH
- 24.3 Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS): Übernahme von Sicherungserklärungen durch die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) und die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) zur Vermeidung einer Insolvenz
- 25 Wahlen**
- 25.1 Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
- 25.2 Betriebsführung Gebäudewirtschaft
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 26.1 Kliniken der Stadt Köln GmbH; hier: Ankauf eines Geschäftsanteiles an der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH

Köln, den 31. Januar 2014
 Der Oberbürgermeister
 gez. Jürgen Roters

- 73 Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage Köln-Ehrenfeld im Bereich Venloer Straße Arbeitstitel: Werbesatzung Venloer Straße vom 19. Juni 2010**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33, 33b, 34, 35 und 36 der Bauordnung für das Land NW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

Eine Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte am 30.06.2010. Auf Anregung der Bezirksvertretung Ehrenfeld sollte ein Leitfaden zur Umsetzung der Werbesatzung Venloer Straße entwickelt werden, der sich in nachfolgender Bebildderung darstellt.

Präambel

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Venloer Straße zwischen Innerer Kanalstraße und Leyenderckerstraße (siehe Karte in der Anlage). Die Venloer Straße ist wichtigste Einkaufstraße des Stadtbezirks Ehrenfeld und gleichzeitig eine bedeutende Verkehrsverbindung zur Kölner Innenstadt. Die Bebauung entlang der Venloer Straße bildet eine städtebauliche Einheit. Sie wird geprägt durch eine überwiegend drei- bis viergeschossige Straßenrandbebauung mit Verkaufsflächen oder Gaststätten in den Erd- und Wohnflächen in den Obergeschossen. Stadtbildprägend ist zudem eine Reihe von Bauwerken aus der Gründerzeit, die maßstabsgebend und identitätsstiftend für den Straßenzug sind.

Historische Entwicklung

Die Venloer Straße erschließt den ältesten Teil Ehrenfelds nördlich und südlich der Eisenbahntrasse im Norden bis zur Leyenderckerstraße im Süden bis zur Pius- bzw. Franz-Geuer-Straße. Sie ist in besonderem Maße mit der Geschichte und der Entwicklung des Ortsteiles verknüpft. Die bis 1845 wenig bebaute Venloer Straße verband und verbindet noch heute die Kölner Altstadt mit Bickendorf. Mit der Anlage der Eisenbahnstrecke von Köln über Aachen nach Antwerpen ab 1838 (Eröffnung 1843) bot sich das an der Venloer Straße gelegene Gelände als innenstadtnaher Wohn- und Industriestandort an. Die Feldwege wie alle späteren Straßen wurden zunächst im rechten Winkel zur Venloer Straße geführt. Die zwischen Subbelrather- und Vogelsangerstraße angelegten Verbindungen begrenzen querrechteckige Quartiere, die den regelmäßigen Grundriss der späteren Stadt Ehrenfeld (1879-1888 selbstständig) begründeten.

Der in unmittelbarer Nähe zur Venloer Straße 1863 geöffnete Güterbahnhof zog eine Reihe von Industrieanstaltungen nach sich (u.a. Helioswerke, Rheinische Glashütten-Actien-Gesellschaft 1864, Waggonfabrik P. Herbrand 1866). Die sich in Ehrenfeld ansiedelnden Arbeitnehmer deckten ihren täglichen Bedarf an der Venloer Straße auf dem Weg von der Arbeitsstätte. Die seitdem in Bahnhofsnahe in ununterbrochener Folge entstehenden Läden bildeten schon damals eine Einkaufsstraße für alle Bedürfnisse.

Die erhaltenen Baudenkmäler vermitteln immer noch einen Eindruck von der Entwicklung des Ortes seit seiner Gründung. Die Kapelle an der Geisselstraße mit ihrem Vorplatz zur Venloer Straße erinnert an den als Gründer Ehrenfelds geltenden Ziegeleibesitzer Johann Wahlen (1792-1866), der sie als Familienkapelle 1862 von seinem Schwiegersohn Vincenz Statz (1819-1898) planen ließ. Sie ist damit das älteste erhaltene Bauwerk (1863) an der Straße. Die vom selben Architekten geplante katholische Pfarrkirche St. Joseph (1872/73) und das 1956 nach Kriegsbeschädigung abgetragene Rathaus (1879/80, ebenfalls Statz) wurden wie die Kapelle im neugotischen Stil gestaltet, letztere erfuhr jedoch durch den Turm, die Erweiterungsbauten und den Putz 1913 wesentliche Veränderungen.

Aus der frühesten Bebauungszeit sind nur sehr wenige Wohn- und Geschäftshäuser erhalten. Aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg sind bedingt durch Wirtschaftskrisen und die weitgehend geschlossenen Straßenrandbebauung verhältnismäßig wenige Bauten errichtet worden. Die sog. Rheinlandhalle auf dem Heliosgelände von 1882/85 wurde 1927 verändert. Das Gebäude Venloer Str. 383, vormals „Helios Lichtspiele“ von 1910 (Architekt Stump) wurde 1937 sachlich umgestaltet. Das Barthonia Forum setzt mit seinem Hochhaus einen Akzent an der Venloer Straße in den 1960er Jahren. Die Mehrzahl der nach 1945 errichteten Bauten schlossen die Lücken mit meist schlichten Putzbauten, seltener Rasterfassaden, so dass das Straßenbild heute weitestgehend von gründerzeitlichen Dimensionen geprägt ist.

Das Geschäftszentrum Köln-Ehrenfeld, Venloer Straße, übernimmt als Bezirkszentrum eine Versorgungs- und Mietpunktfsunktion für die rund 104.000 Bewohner des Stadtbezirks, nicht nur als Standort von Einzelhandelsbetrieben des kurz-, mittel und langfristigen Bedarfs, sondern auch als Standort von privaten und öffentlichen Dienstleistungen sowie Einrichtungen der Freizeit, der Kultur und der Gastronomie. Mit 165 Einzelhandelsbetrieben und einer Verkaufsfläche von rund 34.500qm (Stand 2008) ist das Geschäftszentrum Ehrenfeld nach Kalk das zweitgrößte Bezirkszentrum Kölns. Wie andere Bezirkszentren ist jedoch auch Ehrenfeld seit Jahren einem doppelten Konkurrenzdruck durch die prosperierende Kölner City und dem großflächigem Einzelhandel auf der „grünen Wiese“ ausgesetzt. Bereits Ende der 1990er Jahre war entsprechend eine Häufung von Leerständen und Trading-down Prozessen zu verzeichnen, die dazu führten, dass von 2001 an für zwei Jahre ein Standortmarketingprojekt im Bezirkszentrum durchgeführt wurde.

Aktuelle Bestandserhebungen zeigen eine Stabilisierung der Verkaufsfläche, allerdings mit größeren Defiziten im Bereich des mittelfristigen Bedarfs (v. a. Textilien, Schuhe, Lederwaren etc.) sowie auch teilweise qualitativen Defiziten im Einzelhandelsbesatz. Ziel des neuen Kölner Einzelhandelskonzeptes, das in 2010 dem Kölner Rat zum Beschluss vorgelegt werden soll, ist die Stabilisierung und Stärkung des Zentrums durch Ergänzung der Einzelhandelsbesatzes insbesondere in den vorgenannten Defizitbereichen.

Die zunehmende Störung der architektonischen Gliederung von Gebäuden und der städtebaulichen Charakteristik der Venloer Straße durch eine wachsende Anzahl von Werbeanlagen an Gebäuden und im öffentlichen Straßenland, erfordern die Aufstellung dieser Satzung. In einem Umfeld aus zu großer, zu schriller und deplazierter Werbeanlagen nehmen Einfügungsbereitschaft und maßstäbliche Bescheidenheit

von (neuen) Werbeanlagen ab. Aus Angst, vom Kunden nicht mehr wahrgenommen zu werden, kommt es zu negativen Nachahmungseffekten. Eine zunehmende Degradierung von Einzelgebäuden zu Werbeträgern führt zu einer schlechenden Entwertung des Straßenzugs, die langfristig negative Folgen im Hinblick auf die Qualität der Geschäfte und mögliche Mieteinnahmen haben können.

Um diese negativen Entwicklungen zu verhindern bzw. abzumildern und um das Ortsbild langfristig zu schützen, wird diese Satzung aufgestellt. Sie führt gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen eine Genehmigungspflicht für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Anlagen ein. Durch Regulierung des Anbringungsorts sowie der Maße und der Ausgestaltung von Werbeanlagen soll die Satzung einen Beitrag leisten zur Wahrung der architektonischen und städtebaulichen Gestalt der Venloer Straße sowie zur Erhöhung ihrer Attraktivität. Sie verfolgt das Grundprinzip eines maßstäblichen und gestalterischen Einfügens einer Werbeanlage in das Erscheinungsbild eines Gebäudes und des Straßenbildes, so dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden nach Eigendarstellung und Werbung werden in dieser Satzung gewahrt. Auch nach Inkrafttreten der Satzung hat jeder Geschäftstreibende die Möglichkeit, durch gut gestaltete Werbung hervorzu treten. Das Grundprinzip eignet sich für unterschiedliche Geschäfts konzepte wie inhabergeführte Geschäfte, Ketten, Gastronomie oder Dienstleistungsläden. Durch klare Grenzen, die die Satzung der Gestaltung von Werbeanlagen setzt, wird die Chancengleichheit gewahrt. Durch gestalterische Aufwertung der Venloer Straße können Gewerbetreibende und Eigentümer langfristig profitieren. Denn dezente Werbung in einem homogen gestalteten Bereich ist oftmals wirksamer, als eine sehr schrille Werbung in einem sehr auffälligen, heterogenen Umfeld.

Begründung

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen **Werbeanlagen an Gebäuden** und Werbung im öffentlichen Straßenland. Werbeanlagen an Gebäuden müssen Rücksicht nehmen auf die Proportionen des Gebäudes, an dem sie angebracht sind. Sie sollen in Bezug stehen zu den Größen der Gliederungselemente der Gebäude wie Türen, Fenster, Gesimse, Erker etc. Die Werbeanlagen sollen in jedem Fall kleiner sein als die jeweiligen Gestaltungselemente einer Fassade.

Gegenstand der Regulierung von **Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland** ist neben der Sicherstellung von Sicherheit und Leichtigkeit des dort geführten Verkehrs (geregelt durch StrWG NRW), der Schutz wichtiger Blickbeziehungen und des städtebaulichen Charakters des Straßenzugs. Da Werbeanlagen im Straßenland in der Regel in keinem direkten Bezug zu Gestaltelementen einer Fassade stehen, sondern vielmehr zu Elementen wie Fahrrädern oder Telefonzellen, können Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland größer sein, als die an Fassaden.

Werbeanlagen an Gebäuden

Werbeanlagen an Gebäudefassaden dürfen nur zwischen Erdgeschoss und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der überwiegende Teil der Fassade von Werbeanlagen freigehalten wird. Die Architektur des Gebäudes bleibt erleb- und erfahrbar. Die Informationsbedürfnisse der

Geschäftstreibenden bleiben durch diese Regelung gewahrt, da Werbung im dafür wichtigsten und interessantesten Bereich, nämlich dem Bereich, der im natürlichen Blickfeld der Fußgänger liegt, weiterhin gestattet ist.

Werbeanlagen müssen so angeordnet werden, dass sie Fenster- und Schaufensterflächen weder teilweise noch vollständig verdecken. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Proportionen eines Gebäudes und die einzelnen Gestaltelemente klar ablesbar sind und die Erlebbarkeit der Geschäfte gewahrt bleibt. Aus diesem Grund sollen auch Erker und Balkonbrüstungen von Werbeanlagen freigehalten werden. Damit einzelne Häuser eines Straßenzuges als individuelle Gebäude ablesbar und erkennbar sind, darf eine Werbeanlage nicht auf ein benachbartes Haus übergreifen.

Ergänzt wird diese Regelung um eine flächenmäßige Beschränkung von auf Schaufenstern aufgebrachten Folien oder Ähnlichem. Schaufenster sind „das Gesicht des Handels“ und die Visitenkarte des Einzelhändlers. Durch großflächiges Bekleben von Schaufenstern wird zum einen die Kommunikation von Fußgängern und Geschäftstreibenden gestört. Zum anderen wird die Erlebbarkeit des Waren- oder Dienstleistungsangebots erheblich eingeschränkt. Es entstehen „tote“ Zonen, die die Attraktivität der Einkaufsstraße gefährden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gegeben sein, wenn Teile des Schaufensters beklebt werden, um auf Sonderangebote oder besondere jahreszeitliche Verkäufe hinzuweisen, oder wenn keine andere Form der Werbung am Gebäude vorhanden ist. Um diesen Informationsbedürfnissen der Geschäftstreibenden Rechnung zu tragen, wird das Bekleben von Schaufenstern bis zu 10 % der Gesamtschaufensterfläche zugelassen.

Um Überdimensionierungen zu vermeiden, werden Werbeanlagen an Fassaden auf die Größe von 1,5 m² beschränkt. Die maximal zulässige Größe leitet sich von der durchschnittlichen Größe von Gestaltelementen einer typischen Fassade auf der Venloer Straße ab. Gestaltelemente wie Fenster, Erker und Türen, die im Wesentlichen die Gliederung der Fassade beeinflussen, haben in der Regel Formate von 1 m x 2 m oder sind kleiner. Damit die Werbeanlagen die Fassade des Gebäudes nicht beherrschen, müssen sie in ihrer Größe eingeschränkt und den Gestaltungselementen untergeordnet werden.

Eine weitere Möglichkeit, um eine Überdimensionierung von Werbung gegenüber Gestaltelementen zu verhindern, ist die Einschränkung der Gesamtfläche der Werbung in Bezug zur Fassadenbreite. An einem breiten Haus kann mehr Werbung angebracht werden als an einem schmalen Haus, ohne dass die Proportionen der Fassade in Mitleidenschaft gezogen werden. Auf unterschiedliche Hausbreiten entlang der Venloer Straße nimmt die Satzung somit Rücksicht. Zusätzlich zu der maximalen Fläche von Werbeanlagen an einer Fassade begrenzt die Satzung die Anzahl der senkrecht zur Fassade stehenden Anlagen (Ausleger) auf die Anzahl der in einem Gebäude befindlichen Ladenlokale. Präsentiert sich ein Gebäude zu mehr als einer Seite, so gilt diese Regelung für jede Wand.

Generell bevorzugt werden Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben bestehen. Wenn sie direkt auf der Fassade angebracht sind, ist die Fassade durch die Buchstaben hindurch erkennbar, sie verdecken die Fassade nicht flächig. Die maximale Größe der Einzelbuchstaben wird auf 0,75 m Höhe begrenzt. Diese Höhe stellt sicher, dass bei der durchschnittlichen Breite der Venloer Straße der Schriftzug auch in der Distanz gut les-

bar ist, ohne dabei zu aufdringlich zu sein. Auch in der Perspektive des Straßenverlaufs kann der Schriftzug in dieser Größe auch in der Distanz gut gelesen werden.

Flächig auf der Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen maximal 0,25 m vor die Bauflucht auskragen und in den Straßenraum hineinragen. Damit soll verhindert werden, dass Gestaltelemente der Fassade in der perspektivischen Ansicht durch zu weit vortretende Werbeanlagen verdeckt werden. Außerdem darf eine senkrecht zur Fassade stehenden Werbeanlage maximal 1,00 m auskragen. In Kombination mit der Beschränkung der Anzahl von senkrecht zur Fassade angebrachten Werbeanlagen (Ausleger) wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Fassadenfläche in der perspektivischen Ansicht nicht verdeckt wird.

Ausnahmsweise zugelassen werden Anlagen über 1,5 m² an Brandwänden. Brandwände sind im Allgemeinen Bereiche, in denen es keine relevante bauliche Prägung gibt, welche durch die großflächige Werbung beeinträchtigt werden könnte. Großflächige Werbeanlagen können daher an diesen Stellen zumeist verträglich integriert werden. Um einer Ausuferung vorzubeugen und zu verhindern, dass es durch Häufung mehrerer Werbeanlagen an einer Brandwand doch zu einer negativen Beeinträchtigung des Ortsbildes kommt, werden Anzahl und Ausgestaltung von Werbeanlagen an Brandwänden eingeschränkt.

Grundsätzlich unzulässig sind Werbeanlagen auf Einfriedungen oder Bauzäunen. An Bauzäunen soll keine Werbung angebracht werden, da zu befürchten ist, dass dann auch nicht erwünschte Wildplakatierung an diesen Bauzäunen vorzufinden ist. Werbeanlagen an Brücken sind ebenfalls unzulässig. Hier soll der Blick auf das Ingenieurbauwerk nicht verstellt werden. Beleuchtete Werbeanlagen am Abend und in der Nacht können positiv zum Image und zur Aufenthaltsqualität in einer Geschäftsstraße beitragen. Werbeanlage sollen allerdings selbst leuchten, zum Beispiel als Einzelbuchstaben oder aber hinterleuchtet sein. Angestrahlte Werbeanlagen machen in der Regel einen wenig qualitätsvollen Eindruck. Außerdem stören die auskragenden Beleuchtungskörper, die die flächig auf der Fassade angebrachte Werbeanlage anstrahlen, das Erscheinungsbild der Fassade. Besonders wenn Scheinwerfer in Reihen über der Werbeanlage angebracht werden, wirken sie tagsüber wie Fremdkörper an der Fassade. Auskragende Beleuchtungskörper sind daher unzulässig.

Die Venloer Straße ist eine hoch frequentierte Geschäfts- und Einkaufsstraße, in der in der Regel viel Bewegung und Unruhe durch Passanten, Radfahrer, Pkws und sonstige Fahrzeuge anzutreffen ist. Um nicht noch mehr Unruhe in den Straßenraum zu bringen, sollen die Werbeanlagen statisch sein und sich nicht bewegen. Das gilt auch für wechselnde Farben der Werbeanlage oder blinkende Werbeanlagen. Auch die neuerdings immer häufiger zu beobachtenden Projektionen von Werbebotschaften oder Firmenlogos aus dem Ladenlokal heraus auf den davor befindlichen Bürgersteig soll nicht zulässig sein. Zum einen bedeutet dies eine nicht gewollte Privatisierung öffentlichen Straßenlandes und zum anderen werden Passanten dadurch unnötig irritiert.

Neben dem Erhalt und der Pflege des Ortsbildes als visuelle Wahrnehmung einer Stadt sind auch akustische Einflüsse für Raumwirkung und Aufenthaltsqualität verantwortlich. Der Gefahr einer akustischen „Vermüllung“ und Privatisierung des

öffentlichen Raums soll dadurch begegnet werden, dass vom Ladenlokal per Lautsprecher aus gesendete Werbebotschaften oder Musik nicht gestattet werden.

Vom Grundsatz des Einfügens einer Werbeanlage in das Erscheinungsbild des Gebäudes, der sie umgebenden Gebäude und in das Straßenbild, lässt die Satzung eine Ausnahme zu. Temporäre Werbetrasparente auf Staubschutznetzen oder -planen an Baugerüsten sind bis zu einer Größe von 25,00 m² pro Gebäude für die Dauer der Bauarbeiten zugelassen. Da es sich hierbei nur um zeitlich begrenzte Anlagen handelt, stören sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes oder eines Straßenzugs auch nicht dauerhaft.

Werbanlagen auf öffentlichem Straßenland

Neben der Werbung an Gebäuden gibt es vielfältige Möglichkeiten, im öffentlichen Straßenraum zu werben, z.B. mit Werbevitrinen, Uhrenkandelabern, Litfaßsäulen, Fahrradständern mit Werbung oder Plakattafeln. Eine große Häufung oder ungünstige Platzierung solcher Werbeanlagen kann zu Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds des Straßenraums führen. Auch können Werbeanlagen an erforderlichen, technischen Einrichtungen wie Verkehrsschildern, Ampelmasten, Straßenlaternen, Schaltschränken etc. wichtige Blickbeziehungen auf Gebäude oder Straßenabschnitte negativ beeinträchtigen oder sogar verstellen.

Um die Flut weiterer Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland einzudämmen und das Ortsbild zu schützen, sind laut Satzung nur an bestimmten, ausgewählten Stellen Werbeanlagen zulässig. Die Standorte sind in den Einzelplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, abschließend aufgezählt. Sie sind im Einzelnen auch auf ihre stadtgestalterische Verträglichkeit überprüft worden. Die vorgegebenen Höchstmaße der Werbeeinrichtungen ergeben sich aus den gängigen Modellen, die üblicherweise – auch in anderen Städten – auf öffentlichem Straßenland aufgestellt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Venloer Straße zwischen Innerer Kanalstraße und Leyendeckerstraße gemäß der Karte in der Anlage. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriff der Werbeanlage

Werbeanlagen sind gemäß § 13 BauO NRW, Abs. 1 alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten sowie für Zettel- und Bogenschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen sollen weder das Ortsbild und die Ortscharakteristik noch die architektonische Gestaltung von Gebäuden maßgeblich beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden sind der architektonischen Gestaltung der Gebäude unterzuordnen und anzupassen. Auf die architektonische Formensprache des Gebäudes

(z.B. Fassadengliederung, Fluchten, Gesimse, Erker, Fassadenöffnungen), an die die Werbeanlage angebracht wird, ist Rücksicht zu nehmen.

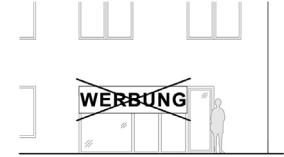
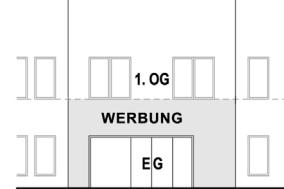
- (3) Die allgemeinen Vorschriften der §§ 12 und 13 BauO NRW bleiben unberührt.

§ 4 Umfang des Genehmigungsvorbehalts

- (1) Alle Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 1. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,0 m², wenn diese den Kriterien des § 5 entsprechen. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
 2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und andere Sonderverkäufe, die an der Stätte der Leistung zeitlich begrenzt angebracht sind und nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (1) Die für Werbeanlagen an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz NRW bleibt unberührt.

§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen für Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig, wenn sie alle nachfolgenden Vorschriften einhalten:
 1. Werbeanlagen sind zwischen Erdgeschoss und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses anzubringen.
 2. Werbeanlagen sollen Fenster- und Schaufesterflächen weder teilweise noch vollständig überdecken. Sie dürfen weder vor noch hinter Schaufernern angebracht werden.
 3. Eine Werbeanlage darf eine Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten.
 4. Die maximal zulässige Werbefläche von flächig auf der Fassade angebrachten Werbeanlagen darf die folgende Größe pro Wand nicht überschreiten: Wandbreite zulässige Werbefläche
 bis 8 m 2 m²
 bis 12 m 3 m²
 bis 16 m 4 m²
 über 16 m 5 m²
 Das zulässige Maß an Werbefläche ist für jede Wand

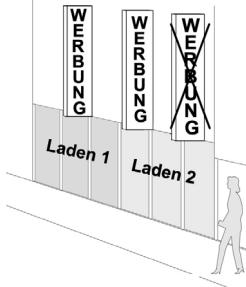


separat zu ermitteln. Werbeanlagen an derselben Wand müssen hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abgestimmt werden.

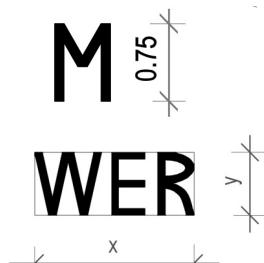


Wand- oder Gebäudeübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.

5. Die Anzahl der senkrecht zur Fassade angebrachten, auskragenden Werbeanlagen (Ausleger) darf die Anzahl der Ladenlokale innerhalb eines Gebäudes nicht überschreiten.

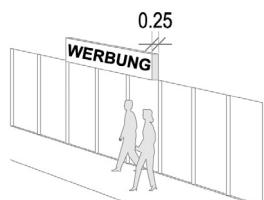


6. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, die direkt auf der Wandfläche angebracht sind, dürfen abweichend von Abs. 1 Nr. 3 mehr als 1,5 m² Fläche in Anspruch nehmen, wenn jeder Einzelbuchstabe eine maximale Höhe von 0,75 m nicht überschreitet. Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche zwischen den Buchstaben bei der Flächenberechnung anzurechnen. Der Schriftzug darf nicht auf ein anderes Gebäude oder eine andere Wand übergreifen.

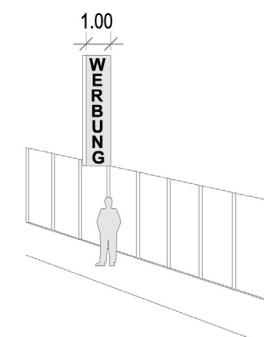


7. Das Bekleben von Schaufensterflächen mit Folien oder Ähnlichem ist zulässig, wenn die verdeckte Fläche nicht mehr als 10 % der Schaufensterfläche einnimmt.

8. Flächig auf der Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen maximal 0,25 m vor die Baufuge auskragen und in den Straßenraum hineinragen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der aufgehenden Fassade des Anbringungsgebäudes (Hauswand) und dem parallel dazu entferntesten Punkt der Werbeanlage.



9. Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen dürfen bis zu 1,00 m vor die Baufuge auskragen und in den Straßenraum hineinragen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der aufgehenden Fassade des Anbringungsgebäudes (Hauswand) und dem



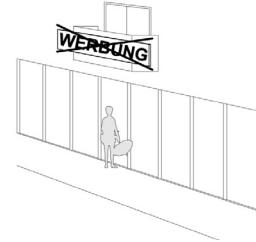
parallel dazu entferntesten Punkt der Werbeanlage. Die Fläche der senkrecht zur Hauswand angebrachten Werbeanlagen darf incl. der Befestigung 0,5 m² nicht überschreiten.

- (2) An Brandwänden kann anstelle von Werbeanlagen nach Abs. 1 auch eine großformatige Werbeanlage zugelassen werden, sofern alle nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden.

1. Zulässig sind Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben oder als Bemalung der Wand.
2. Es dürfen neben der zu erstellenden Werbeanlage keine anderen Werbeanlagen auf der betroffenen Brandwand vorhanden sein.
3. Eine Beleuchtung dieser Werbeanlagen ist nicht zulässig.

- (3) Grundsätzlich unzulässig sind:

1. Werbeanlagen an Vordächer, Erkern, Balkonbrüstungen, Brückenanlagen oder Bauzäunen.



2. in den Straßenraum auskragende Einrichtungen zur Beleuchtung von Werbeanlagen, ausgenommen hinterleuchteter oder selbst leuchtender Werbeanlagen.



3. Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegten Sichtflächen oder eine entsprechend bewegliche Beleuchtung (einschließlich Lichtprojektionen).

4. akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen, die aus Ladenlokalen heraus den öffentlichen Raum beschallen.

5. Werbeanlagen wie Klappständer, Fahnen, ladeneigene Fahrradständer, die nur vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

6. das Anbringen von Tuchtransparenten oder vergleichbaren Werbeanlagen auf der Fassade oder über Freiflächen zwischen den Gebäuden.

- (4) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 sind Werbetransparente bis zu einem Höchstmaß von 25 m² pro Gebäude zeitlich befristet zulässig, wenn sie auf Staubschutznetzen oder -planen an Baugerüsten für die Dauer der notwendigen Arbeiten angebracht sind.

- (5) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen i. S. d. § 6 dieser Satzung.

§ 6 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland

- (1) Werbeanlagen wie Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbevitrinen, Uhrenkandelaber, Werbeanlagen als Bestandteil von Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennahverkehrs oder an Zugängen zu U-Bahn-Stationen auf öffentlichem Straßenland sind nur an den in den Einzelplänen gekennzeichneten Standorten zulässig. Die Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland können auch hinterleuchtet zugelassen werden.
- (2) Die nachfolgenden Abmessungen sind einzuhalten:
1. Litfaßsäulen: maximale Höhe 6,00 m, maximaler Durchmesser 2,30 m
 3. Werbevitrinen: maximale Werbefläche auf jeder Seite 1,85 m x 1,30 m
 3. Uhrenkandelaber: maximale Höhe 5,50 m, maximale Breite 1,00 m
 4. Werbeanlagen an Fahrradständern: maximale Werbefläche auf jeder Seite: Höhe 0,45 m, Breite 1,6 m
 5. Plakattafeln und Senior-Anlagen: maximale Höhe 2,6 m, maximale Breite 3,6 m
 6. Senior-Anlagen: maximale Höhe 2,88 m, maximale Breite 3,40 m
- (3) Grundsätzlich unzulässig sind:
1. Werbeanlagen, die an Masten im öffentlichen Stra-

ßenraum, z. B. Ampeln oder Straßenlaternen, dauerhaft angebracht werden, unabhängig von ihrer Größe.

2. Werbeanlagen wie Klappständer, Fahnen, ladeneigene Fahrradstände, Beklebungen des Straßenbelags oder Ähnliches.

§ 7 Bestehende Werbeanlagen

Für bestehende Werbeanlagen bestimmen die Vorschriften dieser Satzung den Inhalt der sich aus § 87 BauO NRW ergebenden Anpassungspflichten.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den o. g. Festsetzungen können in Einzelfällen, sofern diese nicht gegen den Sinn der Satzung verstößen, nämlich deutliche Dominanz der Architekturelemente vor der Werbung, klare Ablesbarkeit des Straßenverlaufes und unbeträchtigte Blickbeziehungen auf besondere Bauwerke und Plätze, in Übereinstimmung mit den zuständigen Dienststellen getroffen werden.

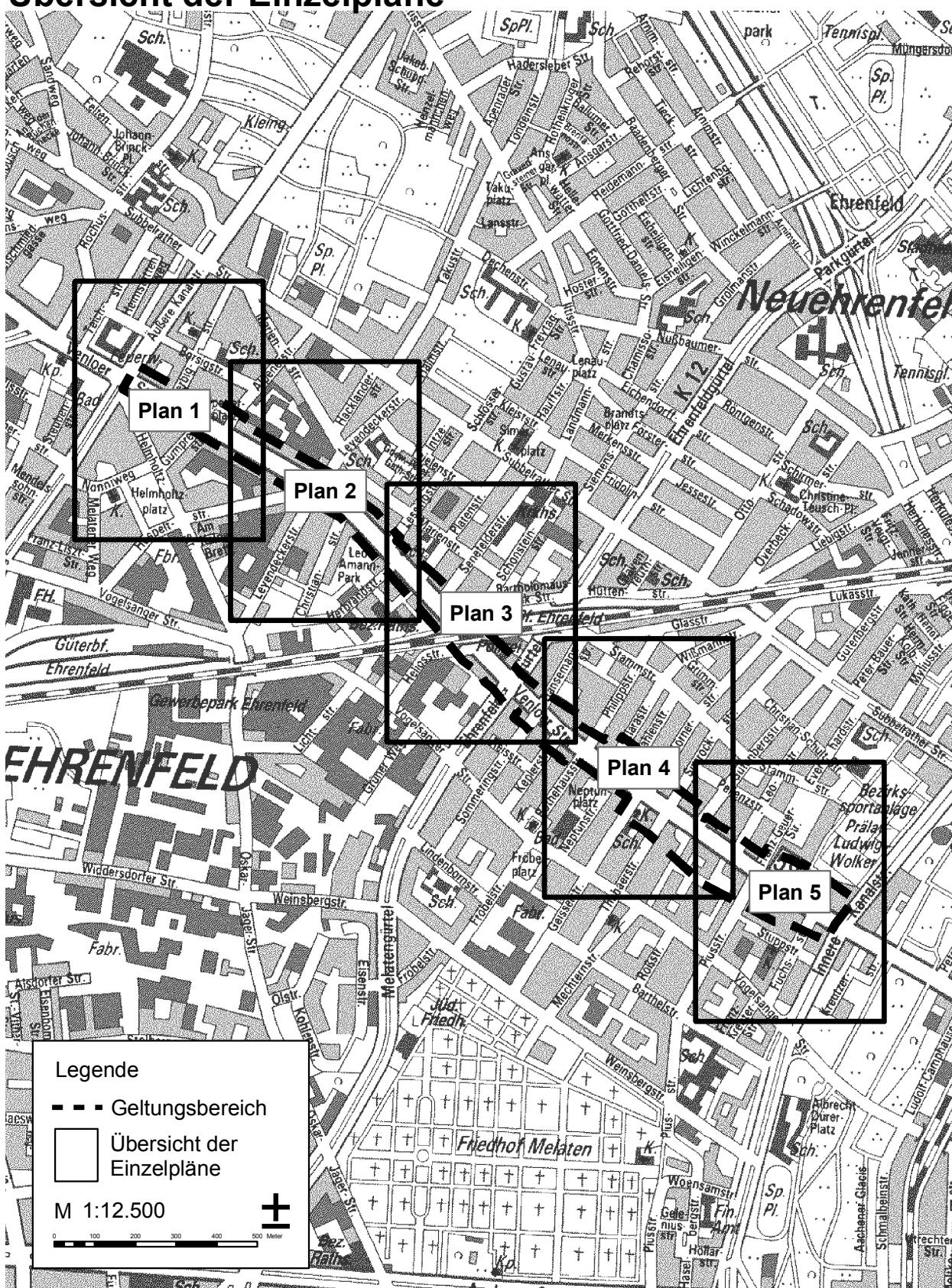
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

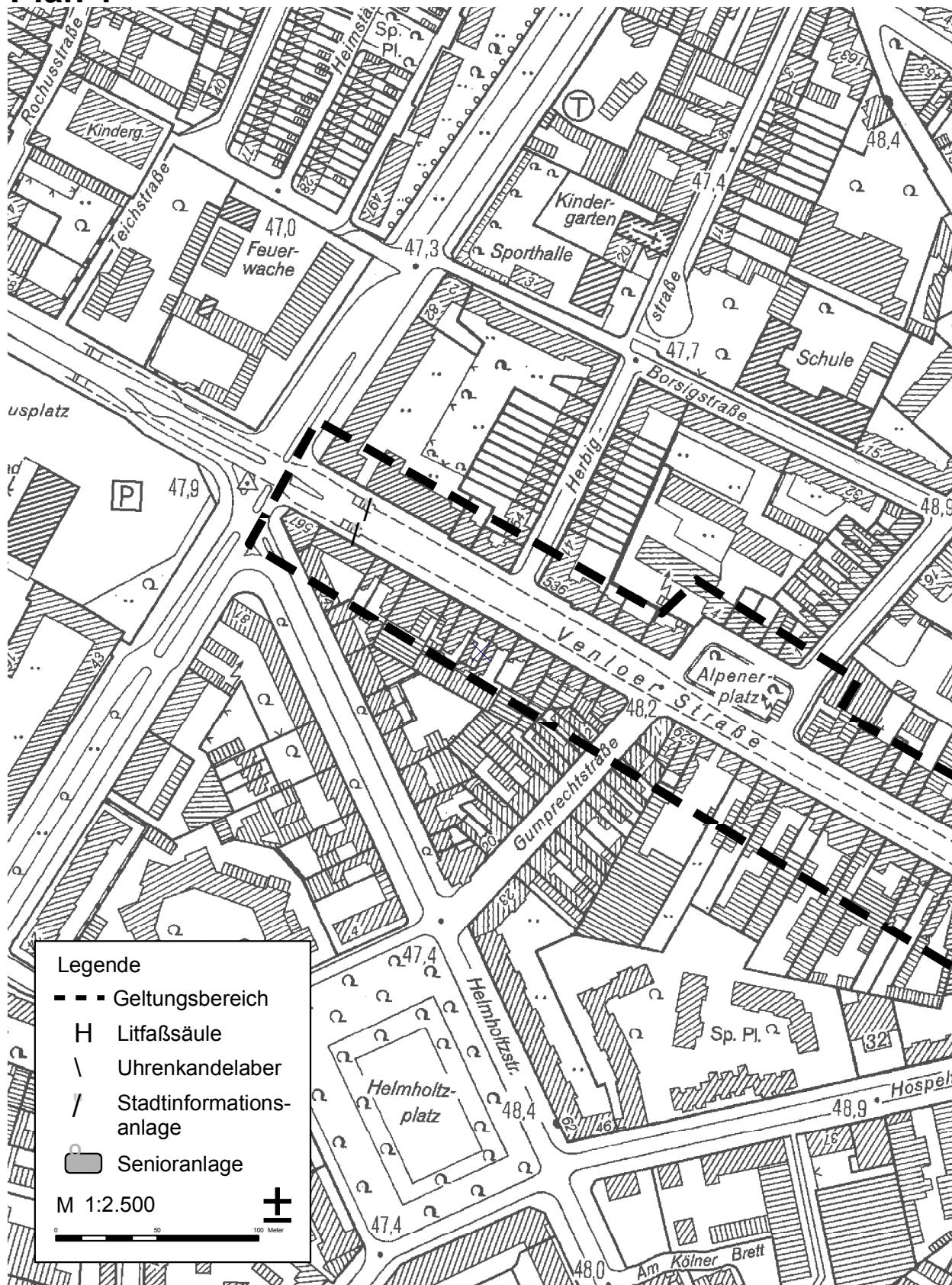
Bereich der Werbesatzung "Venloer Straße" in Köln- Ehrenfeld Übersicht der Einzelpläne

Anlage 2

Bereich der Werbesatzung "Venloer Straße" in Köln- Ehrenfeld

Anlage 3

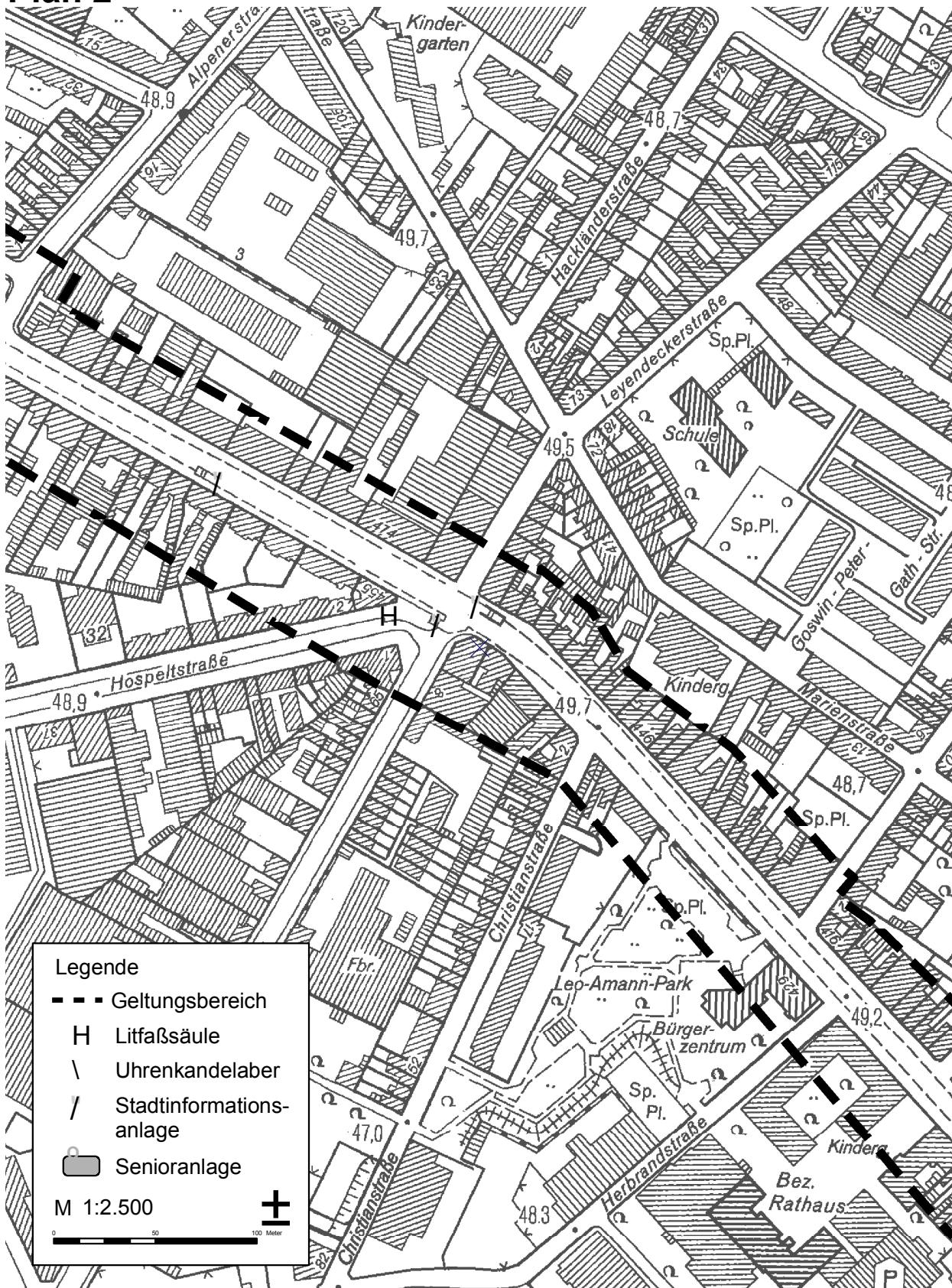
Plan 1



Bereich der Werbesatzung "Venloer Straße" in Köln- Ehrenfeld

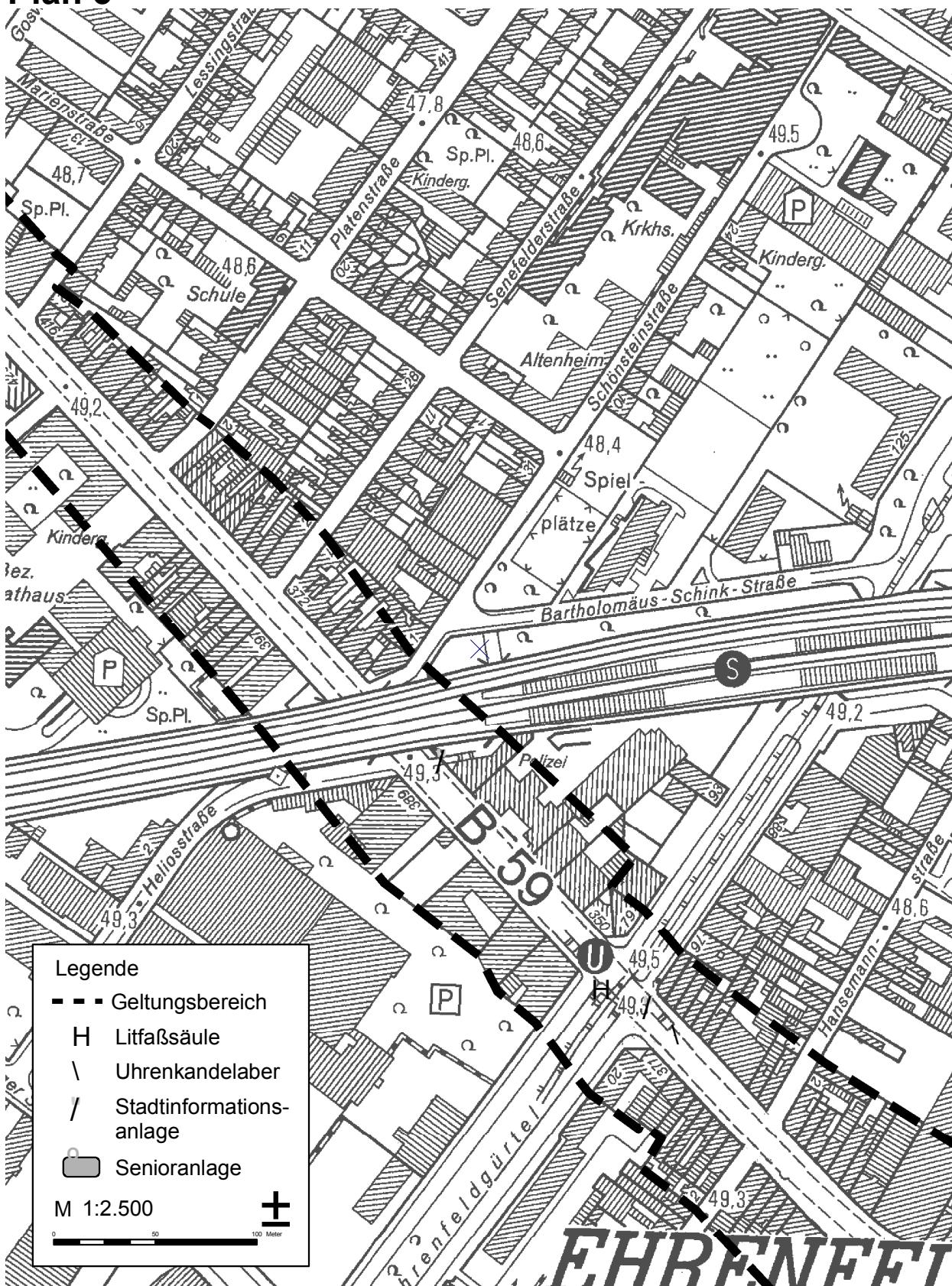
Anlage 4

Plan 2



Bereich der Werbesatzung "Venloer Straße" in Köln- Ehrenfeld

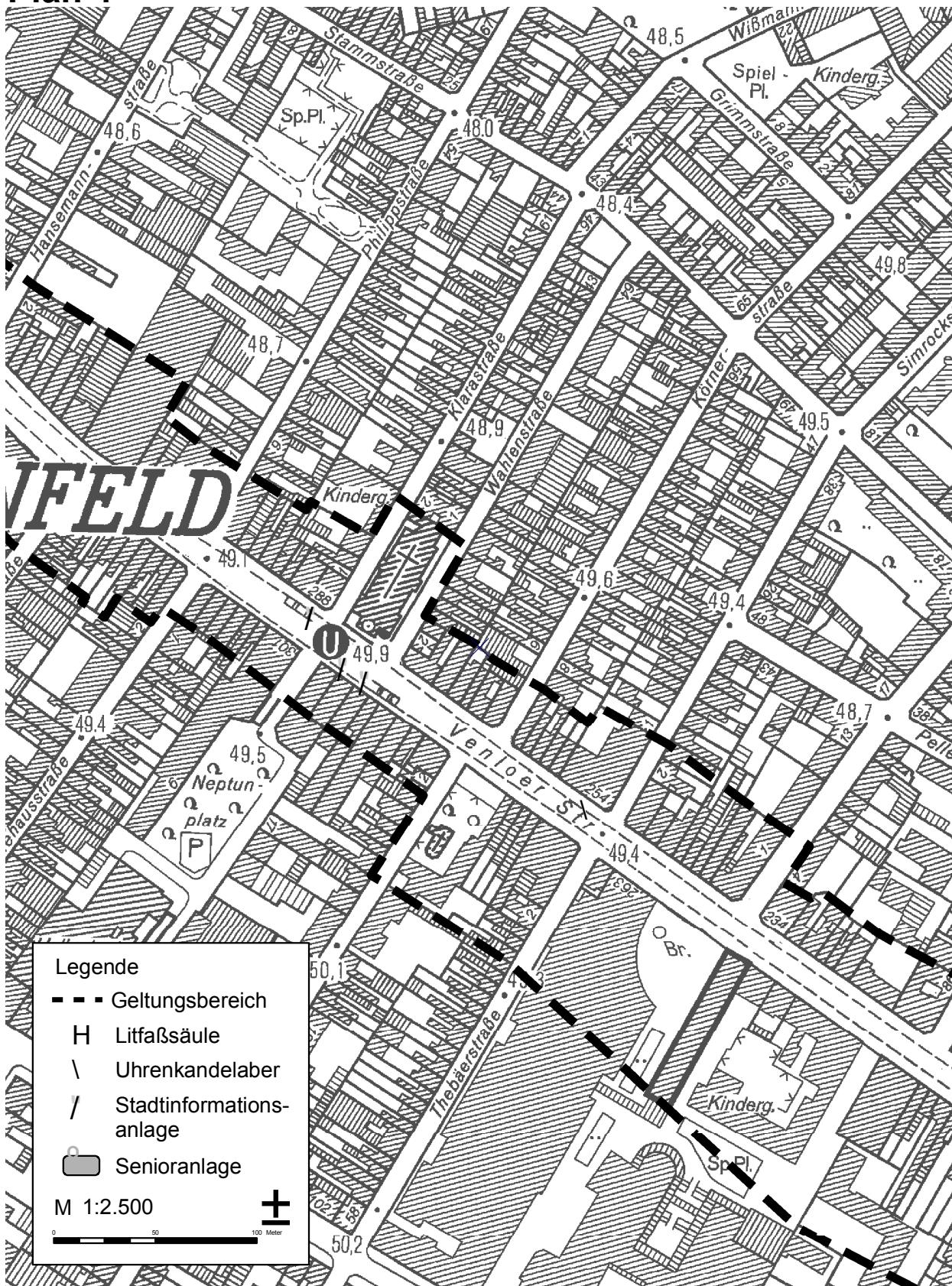
Plan 3



Bereich der Werbesatzung "Venloer Straße" in Köln- Ehrenfeld

Anlage 6

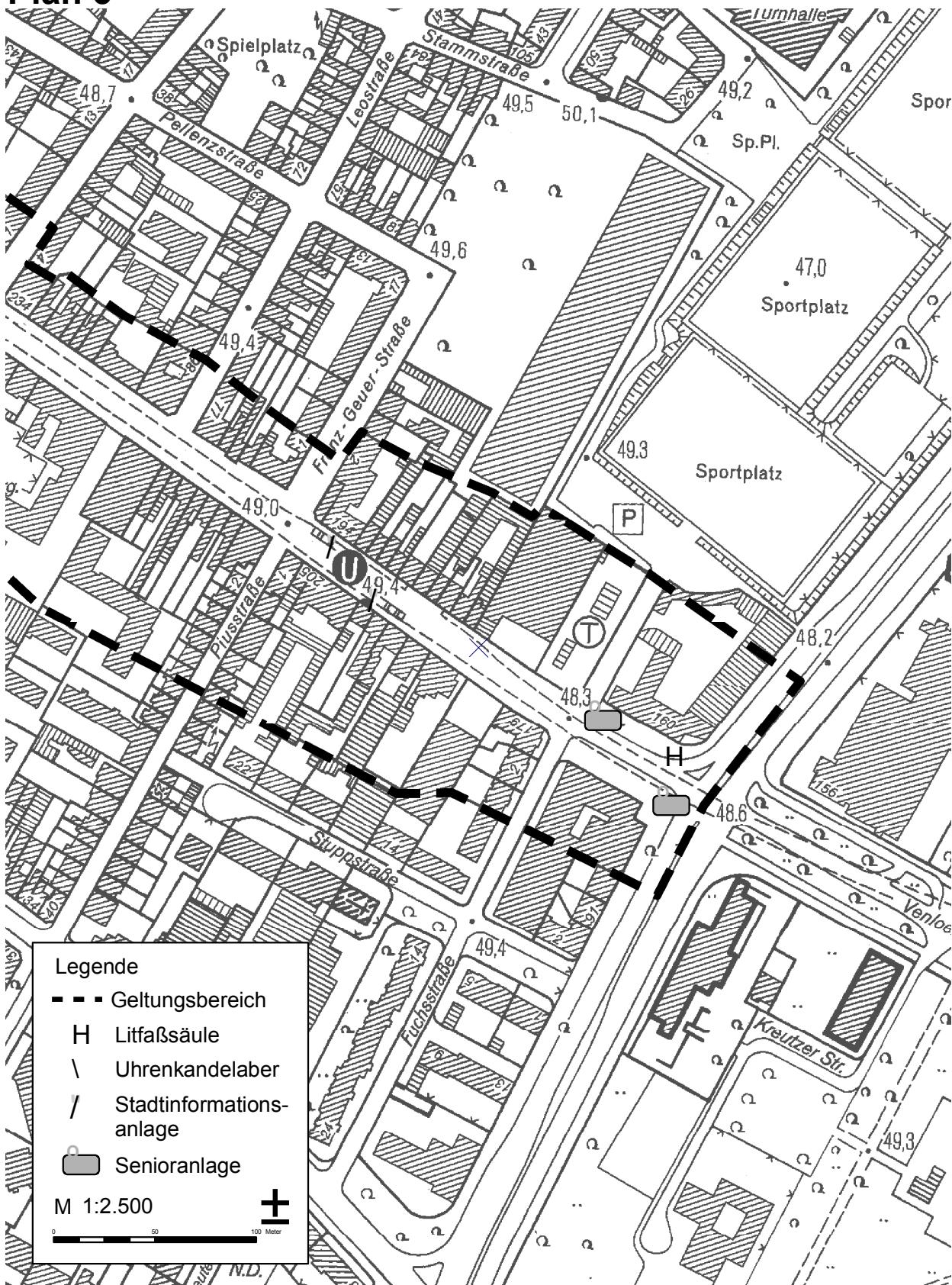
Plan 4



Bereich der Werbesatzung "Venloer Straße" in Köln- Ehrenfeld

Anlage 7

Plan 5



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19.06.2010

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

74 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: „Östlich Mottenkaul“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Das Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Östlich Mottenkaul“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet umfasst das Gebiet südlich des Grundstücks Mottenkaul 11, südl. Grenzen der Grundstücke Am Feldgarten 1 bis 13 bis zur Quettinghofstraße, circa 75 m in Richtung Süden entlang des Feldweges (Verlängerung der Quettinghofstraße), circa 230 m in Richtung Nordwesten bis zur Straße Mottenkaul in Höhe des Privatweges zum Reiterhof und östlich der Straße Mottenkaul mit einer Länge von circa 90 m bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Mottenkaul 11 in Köln-Roggendorf/Thenhoven.

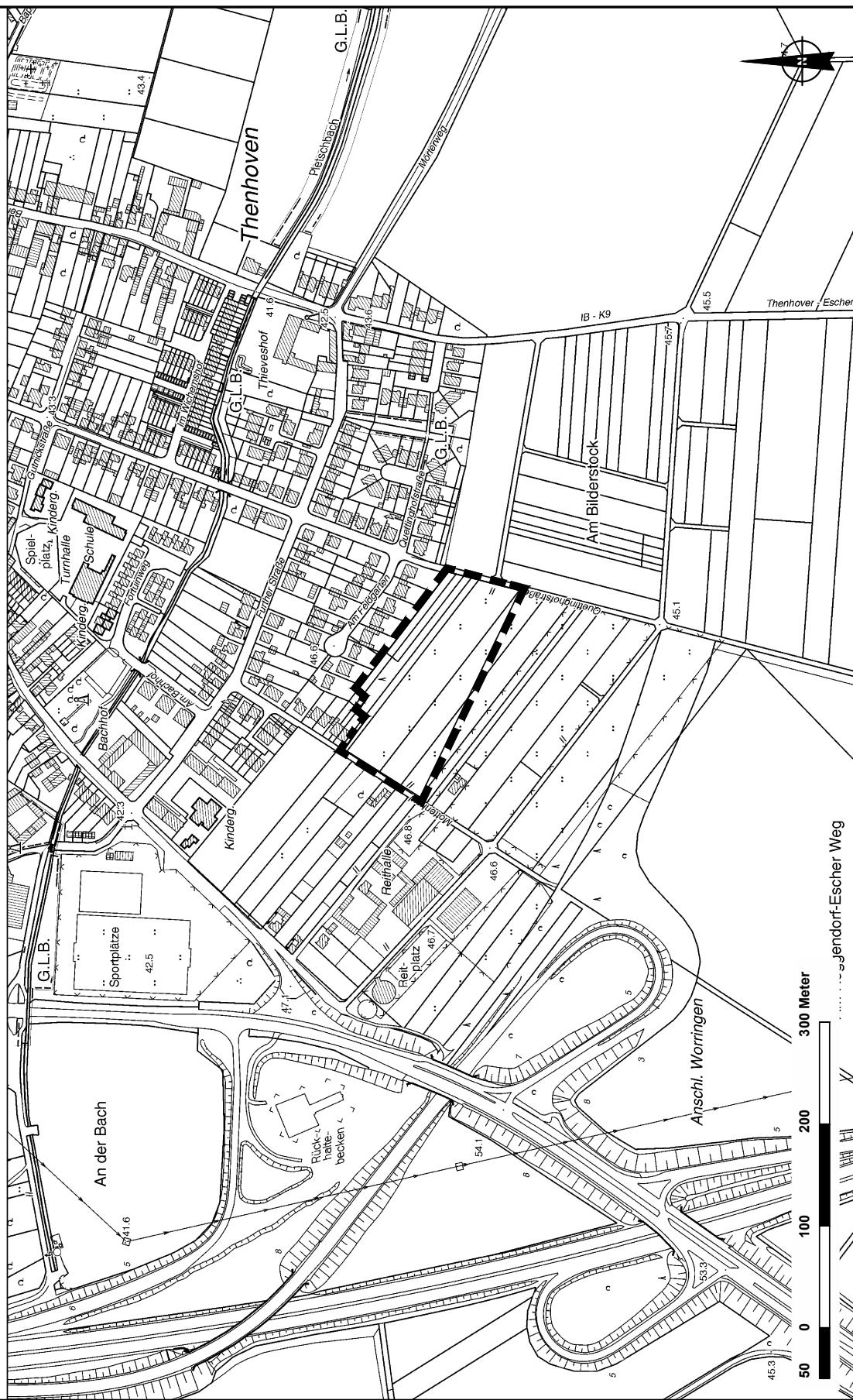
Ziel der Planung ist es, eine Einfamilienhausbebauung mit circa 25 Wohneinheiten in Form von ein- bis zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern und zugehöriger Erschließung festzusetzen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 17. bis 24. Februar 2014 einschließlich im Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-24909.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 03. März 2014 einschließlich an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Chorweiler, Frau Cornelia Wittsack-Junge, Pariser Platz 1, 50765 Köln, gerichtet werden.

Köln, den 21. Januar 2014
Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Östlich Mottenkaul in Köln - Roggendorf/Thenhoven



75 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: „Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Vorhabenträger/Investor für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet umfasst das Gebiet südwestlich der vorhandenen Bebauung Sinnersdorfer Straße 175 und Mottenkaul 12 bis 16 sowie Further Weg 12 bis 14 zwischen Sinnersdorfer Straße und Mottenkaul mit einer Tiefe von circa 63m in südwestlicher Richtung in Köln-Roggendorf/Thenhoven.

Ziel der Planung ist es, eine Einfamilienhausbebauung mit circa

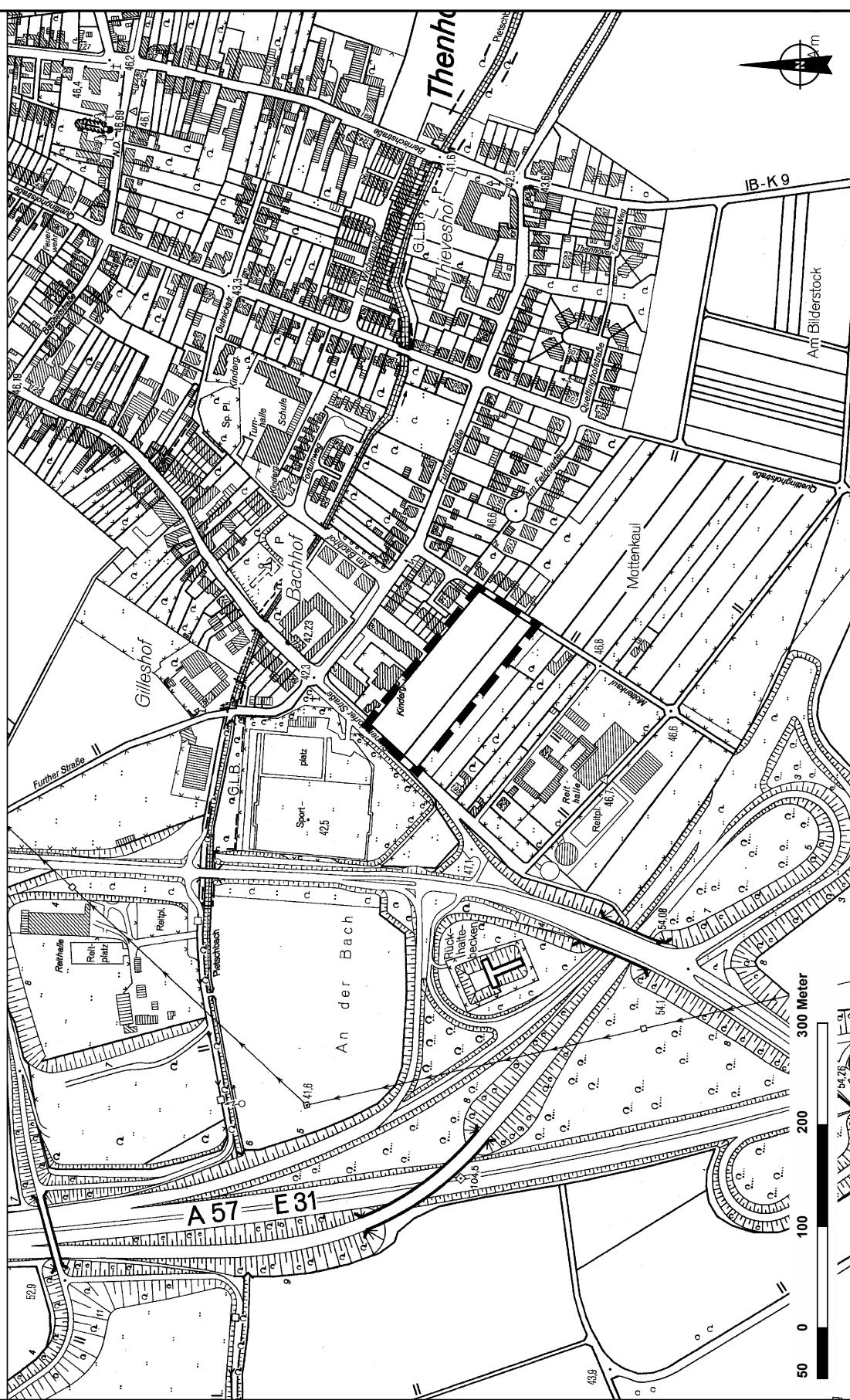
39 Wohneinheiten in Form von zweigeschossigen Doppel- und Reihenhäusern und zugehöriger Erschließung festzusetzen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 17. bis 24. Februar 2014 einschließlich im Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-24909.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 03. März 2014 einschließlich an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Chorweiler, Frau Cornelia Wittsack-Junge, Pariser Platz 1, 50765 Köln, gerichtet werden.

Köln, den 21. Januar 2014
Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Simmersdorfer Straße in Köln - Roggendorf/Thenhoven



76 Öffentliche Ausschreibung nach VOB**Historische Treppenanlage Friedrich-Ebert-Ufer –
Beton-/Stahlbetonarbeiten (2014-0182-4-c)**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle , Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Friedrich-Ebert-Ufer, 51143 Köln-Porz

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Rohbauarbeiten (Beton-/Stahlbeton) zur Gründung der neuen Treppenanlage in Verbindung mit der Herstellung und Montage von Betonfertigteilen

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

circa 100 m² Betonfertigteile, eingefärbt in Sichtbeton, in unterschiedlichen Einzelabmessungen

circa 350 m² Schalung

circa 230 m³ Beton

circa 15 t Betonstahl

circa 90 m Stufen (Beton)

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 22.04.2014 Ende circa 11/2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen und Anzahl der Mitarbeiter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Der Jahresumsatz der letzten drei Jahre, die Referenzen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Aufforderung verlangt werden.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-32554, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 46,80 Euro, Bei Versand: 51,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 20.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 26.02.2014, 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 26.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

77 Öffentliche Ausschreibung nach VOB**Offenes Verfahren****Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler,
Pariser Platz – Heizungstechnik/Warmwasser-
anlagen – 2014-0091-1-c**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2014-0091-1-c

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren – VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung und Montage einer Heizungsanlage für zwei Gebäudeatrakte.

Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 04/2014, Ende: 09/2016

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Heizungsinstallationen:

- Komponenten der Heizzentrale, unter anderem mit 13 Hocheffizienzpumpen,
- 1 Verteil-/Sammelzentrum mit 22 Stutzen, circa 95 Armaturen verschiedener Bauart, Druckhaltung, Entgasung, Enthärtung und Nachspeiseeinheit
- circa 6200 lfdm Stahlrohr, Form-/Verbindungsstücke DN 12 – DN 60
- circa 490 Stück Brandschutztechnische Schottungen verschiedener Bauart und Ausführung
- circa 276 Stück Heizwände mit/ohne Ventil, 28 Überflur-/Unterflurkonvektoren
- Umbauarbeiten an einer 500m KW-Fernwärmekompaktstation
- Lieferung/Montage von Einrichtungen zur Energie-/Verbrauchsmessung

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

§17 VOB/B, Sicherheit für die Vertragserfüllung 5 %, Sicherheit für die Mängelansprüche 3 %.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.
Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt zeitversetzt, unabhängig voneinander in zwei Bauabschnitten, jeweils in einem geräumten Gebäudeabschnitt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von 250.000 Euro oder Erklärung, dass eine solche im Auftragsfall abgeschlossen wird.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Referenzliste von mindestens 3 gleichwertigen Projekten mit Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummern.
- Das für das Projekt vorgesehene technische Personal, Anzahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fachpersonals.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Wirtschaftlichstes Angebot (Preis 100 %).

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26889, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 38,80 Euro, Bei Versand: 43,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 18.03.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 25.03.2014, 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 25.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

ventionsräumen aus. Hierdurch wird sowohl die städtebauliche Bedeutung des Grüngürtels als auch seine Funktion als größte Grünfläche der Innenstadt herausgestellt: „Der Innere Grüngürtel und seine strahlenförmigen Freiraumkorridore gehören (...) wahrscheinlich zum bedeutsamsten städtebaulichen Inventar der Gesamtstadt“. Wesentliche Vorgabe des Büros Albert Speer & Partner ist es, den Inneren Grüngürtel im Süden der Innenstadt künftig bis an den Rhein heranzuführen. Daneben fordert der Masterplan Innenstadt die „Entwicklung eines großstädtischen gestalterischen Duktus der Freiräume“, die „Berücksichtigung der Ansprüche der Stadtbewohner hinsichtlich der Nutzung des Inneren Grüngürtels“ und die „Schaffung offener und durchlässiger Räume“. Neben die Aufgabe aus dem Masterplan, diesen wichtigen innerstädtischen Freiraum mit einer Zielkonzeption zu sichern, zu gestalten und für die Bürger nutzbar zu machen, treten nun aktuell zwei bedeutsame Maßnahmen, die eine positive weitere Entwicklung des südwestlichen Inneren Grüngürtels ermöglichen:

- Zurzeit wird der Neubau des Historischen Archivs und des Rheinischen Bildarchivs (RBA) vorbereitet. Mit der Realisierung des Neubaus soll auch die südlich anschließende Grünfläche am Eifelwall, wie im Städtebaulichen Masterplan Innenstadt Köln vorgeschlagen, als erste Maßnahme zur Verlängerung des Inneren Grüngürtels angelegt werden.

- Die Universität zu Köln hat zwischenzeitlich einen eigenen Masterplan entwickelt, der am Inneren Grüngürtel größere neue Entwicklungen anstößt, die – in ein koordiniertes Zielkonzept eingebunden – zu einer gemeinsamen räumlichen und gestalterischen Verbesserung für den städtischen Grüngürtel und die Universität führen können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sollen nun eine konkrete Grünflächenplanung für die Erweiterung des Inneren Grüngürtels südlich von Eifelwall und Luxemburger Straße (im Folgenden „Realisierungsteil“ genannt) sowie Vorschläge zur freiraumplanerischen Gestaltung des nördlich anschließende Gebiets bis zur Bachemer Straße (im Folgenden „Denkraum“ genannt) erarbeitet werden. Auslober des Wettbewerbs ist das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln. Zentrale Aufgabe des Wettbewerbs ist es, für den circa 2,9 Hektar großen Realisierungsteil am Eifelwall eine attraktive und seiner zentralen Lage angemessene Freiraumgestaltung zu entwickeln, welche den Neubau des Historischen Archivs und des RBA angemessen einbettet und attraktive Aufenthaltsqualitäten bietet. Zugleich sollen Lösungen für eine sinnvolle Verknüpfung der Grünbereiche nördlich und südlich der Luxemburger Straße sowie zum Volksgarten aufgezeigt werden. Aufgabe des Wettbewerbs ist zudem, für den anschließenden Denkraum von der Luxemburger Straße bis zur Bachemer Straße Gestaltungsvorschläge zu liefern – insbesondere für den Umgang mit den baulichen Resten und dem gestalterischen Duktus der Grünräume. Es gilt, ein möglichst klares und räumlich durchgängiges Grüngerüst zu formen, so dass der südwestliche Teil des Inneren Grüngürtels die Funktion eines vielfältig nutzbaren Großstadtparks auch zukünftig übernehmen kann. Dabei spielt der Masterplan der Universität zu Köln eine entscheidende Rolle, in dem genau für diesen Bereich städtebauliche Entwicklungsleitlinien erarbeitet wurden. Im Rahmen eines vorangegangenen Beteiligungsverfahrens unter dem Titel „Masterplan Innerer Grüngürtel“ fanden im Jahr 2012 Begehungen und Workshops zum gesamten Inneren Grüngürtel statt. Dabei wurden zahlreiche Anregungen von Bürgern und Anliegern (Universität zu Köln, Museum für Ostasiatische Kunst, Gymnasium Kreuzgasse et cetera) für die etwa 100 Hektar große Grünfläche gesammelt, die nun als Vorgaben für den Wettbewerb in die Aufgabenstellung einfließen.

78 Verhandlungsverfahren

VOF

Wettbewerb „Erweiterung südwestlich Innerer Grüngürtel Köln“ – begrenzt offener, freiraumplanerischer Wettbewerb nach RAW 2004 mit vorgesetztem Bewerbungsverfahren – 2014-0145-3

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0145-3

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren – VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bietrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Der Städtebauliche Masterplan Innenstadt Köln aus dem Jahr 2008 weist den Inneren Grüngürtel als einen von sieben Inter-

Gewünschte Teilnehmerzahl: 25

Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer:

1. Club L94 Landschaftsarchitekten GmbH, Köln
 2. RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn
 3. FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Düsseldorf
 4. Atelier Loidl Landschaftsarchitekten, Berlin
 5. Gross Max, UK Edingburgh
-

Kriterien für die Bewertung der Projekte:

- Charakter der Freiraumgestaltung
 - Nutzungs- und Gebrauchsqualität
 - Einbettung in die Gesamtgestaltung und Nutzungsverteilung des Inneren Grüngürtels
 - Verknüpfungen mit dem bestehenden Grüngürtel und den benachbarten Quartieren
 - Qualität der räumlichen Konturierung und Verknüpfung des Freiraums mit den Gebäuden
 - Einbindung des Neubaus des Historischen Archivs und des Rheinischen Bildarchivs
 - Umsetzung der Anforderungen aus dem Masterplan der Universität zu Köln
 - Erfüllung der Vorgaben und der funktionalen Anforderungen
 - Einhaltung des Kostenrahmens
 - Realisierbarkeit in Schritten
- Die Reihenfolge der Kriterien entspricht nicht deren Rangfolge und Gewichtung
-

Angaben zu den Preisen:

Die Wettbewerbssumme der Preisgelder wurde unter Berücksichtigung der RAW 2004 Punkt 4 Absatz 2 ermittelt. Für Preise stehen insgesamt 36.000,- EURO zuzüglich Mehrwertsteuer zur Verfügung. Vorgesehen ist folgende Aufteilung:

1. Preis: 14.400,- EURO
2. Preis: 8.600,- EURO
3. Preis: 5.800,- EURO
4. Preis: 4.100,- EURO
5. Preis: 3.100,- EURO

Die Preise werden nach Entscheidung des Preisgerichts zugeteilt. Eine Änderung von Anzahl und Höhe der Preise innerhalb der genannten Summe ist bei einstimmigem Beschluss des Preisgerichts möglich.

Namen der ausgewählten Preisrichter:

1. Franz-Josef Höing, Stadtplaner, Dezernent Planen und Bauen, Stadt Köln
2. Prof. Gerd Aufmkolk, Landschaftsarchitekt
3. Prof. Hermann Kokenge, Landschaftsarchitekt
4. Prof. Antje Stokman, Landschaftsarchitektin
5. Michael Heller, Stadtplaner
6. Prof. em. Dieter Prinz, Stadtplaner
7. Prof. Christl Drey, Architektin
8. Markus Greitemann, Architekt, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Universität zu Köln
9. Dr. Joachim Bauer, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln
10. Andreas Hupke, Bezirksbürgermeister Innenstadt
11. Helga Blömer-Fricker, Bezirksbürgermeisterin Lindenthal
12. Götz Bacher (SPD), Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Grün
13. Niklas Kienitz (CDU), Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Grün
14. Dr. Sabine Müller (Bündnis 90/Die Grünen), Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Grün

15. Dr. Rolf Albach (FDP), Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Grün

Unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts wird der Auslober einem Preisträger die für die Umsetzung und weitere Bearbeitung des Wettbewerbsentwurfs für den Realisierungsteil notwendigen Planungsleistungen (Leistungsphasen 3 bis 5 nach § 39 HOAI 2013) übertragen, sofern einer Beauftragung kein wichtiger Grund entgegensteht. Die Befähigung zu diesen Leistungen soll im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach VOF durch die Preisträger plausibel dargestellt werden.

Innerhalb des Verhandlungsverfahrens wird eine öffentliche Bürgerbeteiligung unter Mitwirkung der Preisträger durchgeführt. Die Anregungen aus der Beurteilung des Preisgerichts und der Bürgerschaft werden von den Preisträgern in die Entwürfe eingearbeitet. Dazu erhält jedes Büro ein Bearbeitungshonorar in Höhe von 6.000,- EURO netto. Die überarbeiteten Ergebnisse werden Bestandteil des Verhandlungsverfahrens. Das Wettbewerbsergebnis fließt mit 50 % in das Verhandlungsverfahren ein. Die verbleibenden 50 % werden aus unterschiedlich gewichteten Auftragskriterien ermittelt. Diese Auftragskriterien sind:

- Umsetzung der aus Juryurteil und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Anregungen (20 %)
- Projektbezogenes Organisationskonzept zu Personal-, Kosten- und Zeitplanung (15 %)
 - o Personaleinsatzkonzept (3 %)
 - o Konzept zur Leistungserbringung (3 %)
 - o Konzept zur Koordination der eigenen Leistungen mit den Fachingenieuren (3 %)
 - o Methodik zur Termin- und Kostenverfolgung bei dem Projekt (3 %)
 - o Baustellenorganisation (3 %)
- Präsentation / aus dem Bietergespräch gewonnene Eindrücke (5 %)
- Honorareckpunkte (10 %)
 - o Vertragsbausteine (5 %)
 - o Nebenkosten (5 %)

Der Auslober behält sich vor, die Leistungen stufenweise zu beauftragen. Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben. Innerhalb des Denkraums befindet sich eine circa 20.000 m² große Fläche, die im Zuge der städtebaulichen Planung am Zülpicher Wall in eine Freifläche umgewandelt werden soll. Die Stadt beabsichtigt, das aus dem Verhandlungsverfahren hervorgegangene Büro mit einer Rahmenplanung für diesen Bereich als Vorbereitung für ein separates und noch zu konkretisierendes Qualifizierungsverfahren zu beauftragen, sobald die städtebauliche Entwicklung am Zülpicher Wall begonnen wird. Sollte dieses Verfahren nicht durch die Stadt sondern durch die Eigentümerin durchgeführt werden, übernimmt diese die entsprechende Verpflichtung. Im Falle einer weiteren Beauftragung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Wettbewerbsteilnehmenden bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird. Eine Mitwirkung von Fachabteilungen des Bauherrn und von durch den Bauherrn beauftragten natürlichen und juristischen Personen bei der technischen und wirtschaftlichen Durchführung der Planung ist vorgesehen. Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/-vorprüfer und Berater dürfen keine Planungsleistungen im Rahmen der Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe übernehmen. Durch die Abgabe der Wettbewerbsarbeit erklärt sich jeder Teilnehmer mit dem vorgesehenen Verfahren einverstanden. Die Wettbe-

werbsteilnehmer verpflichten sich, im Falle einer Beauftragung zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe einen Architektenvertrag unter Zugrundelegung der HOAI 2013 abzuschließen.

Voraussichtliche Termine:

Kolloquium/Besichtigung 21.03.2014

Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne) 22.05.2014

Preisgerichtssitzung 27.06.2014

Ausstellung 30.06. – 10.07.2014

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Der Zulassungsbereich umfasst die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Staaten der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Teilnahmeberechtigt sind Landschaftsarchitekten. Stadtplaner, Architekten und/oder weitere Fachplaner können hinzugezogen werden. Neben 5 geladenen Teilnehmern erfolgt in einem offenen Bewerbungsverfahren die Auswahl weiterer 20 Teilnehmer, differenziert in 15 Teilnehmer aus der Kategorie „erfahrenes Büro“ und 5

Teilnehmer aus der Kategorie „junges Büro“. Es werden Bewerber gesucht, die Erfahrungen in der Planung und Realisierung von Parkanlagen/öffentlichen Grünflächen haben. Ferner sollen die Bewerber bereit sein, sich in der zweiten Stufe des Wettbewerbes in einem moderierten Prozess der Öffentlichkeit zu stellen und die eingebrachten Anregungen in ihre Arbeit einfließen zu lassen. Die Teilnehmer verpflichten sich, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien:

Folgende Unterlagen müssen zur Bewerbung vorliegen:

Für die Bewerbung ist ausschließlich der Vordruck des Bewerbungsformulars zu verwenden. Zusätzlich sind Referenzblätter nach einer Vorlage zu erstellen. Der Vordruck des Formulars sowie die Vorlage für die Referenzblätter können auf folgender Website heruntergeladen werden: <http://www.stottrop-stadt-planung.de/aktuelles/aktuelles/innerer-gruenguertel.html>

Folgende Unterlagen müssen zur Bewerbung vom Landschaftsarchitekten vorliegen:

1) Vollständig ausgefülltes und von dem Büroinhaber, einem Geschäftsführer und/oder dem bevollmächtigten Vertreter rechtsverbindlich unterschriebenes Bewerbungsformular mit a) der Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Mehrfachbewerbungen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handelsregister beizufügen. b) der Eigenerklärung gemäß § 4 Absatz (6) und (9) VOF Stand 2009 (über das Nichtzutreffen möglicher Ausschlussgründe). c) dem Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (gemäß § 5 Abs. (4) a VOF Stand 2009) mit Deckungssumme bei Personenschäden von 3 Millionen EURO und sonstigen Schäden von 2 Millionen EURO pro Jahr. Bei nicht ausreichender Deckungssumme ist eine Eigenerklärung über die Anpassung der Deckungssumme im Auftragsfall beizufügen.

2) Darüber hinaus sind folgende Unterlagen als Voraussetzung zur Zulassung zum Wettbewerb einzureichen:

a) Nachweis zur Führung der Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“ (Kopie der Kammer-Eintragsurkunde/n oder aktuelle Mitgliedsbescheinigung/en)

Ist die Berufsbezeichnung bei ausländischen Bietern nicht gesetzlich geregelt, so bestimmt sich die Form des Nachweises nach den einschlägigen EG-Richtlinien (2005/36/EG und 89/48/EWG).

b) Bieter der Kategorie „junges Büro“ müssen zusätzlich den Nachweis erbringen, dass der Eintrag in die entsprechende Liste einer Architektenkammer nicht länger als 7 Jahre zurückliegt (Stichtag ist der Tag der Bekanntmachung).

c) Nachweis der Leistungsfähigkeit: Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz der letzten drei Jahre.

3) Außerdem sind vom Landschaftsarchitekten folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

a) Referenzblätter vollständig ausgefüllt, zum Nachweis der fachlichen Eignung und gestalterischen Qualität, anhand von drei Referenzprojekten, die folgende Mindestanforderungen erfüllen:

a. Referenzprojekt Auszeichnung (1 Projekt):

(1) Das Referenzprojekt wurde unter eigenem Namen in den letzten 10 Jahren (Stichtag: Tag der Bekanntmachung) geplant; (2) Es handelt sich um eine vergleichbare Bauaufgabe hinsichtlich

(a) der Zuordnung der Planungsaufgabe zu Honorarzone III oder höher anhand der Bewertungsmerkmale gemäß § 39 HOAI 2009 (oder gleichwertig) oder

(b) der Nutzung (Park, öffentliche Grünanlage) oder

(c) der Größe des Planungsgebietes (mindestens 3,0 Hektar); (3) Es wurde mit einem Wettbewerbspreis (formalisiertes Wettbewerbsverfahren nach RPW/GRW/Raw oder gleichwertig) beziehungsweise einer Anerkennung / eines Ankaufs oder einem sonstigen Preis (keine Herstellerpreise) ausgezeichnet. Der Nachweis des Preisgewinns muss aus den Unterlagen ersichtlich sein.

b. Referenzprojekt Freianlagen (2 Projekte):

(1) Das Referenzprojekt wurde unter eigenem Namen in den letzten 10 Jahren (Stichtag: Tag der Bekanntmachung) geplant; (2) Es wurden mindestens die Leistungen der Leistungsphasen 2-5 § 38 HOAI 2009 (oder gleichwertig) erbracht;

(3) Es handelt sich um eine vergleichbare Bauaufgabe hinsichtlich

(a) des Umfangs der anrechenbaren Baukosten (Kostengruppe 500 größer gleich 1 Million EURO netto) oder

(b) der Größe des Planungsgebietes (mindestens 3,0 Hektar);

(4) Es wurde mindestens eines der beiden Referenzprojekte realisiert (Abschluss der Leistungsphase 8 vor dem Tag der Bekanntmachung).

Bieter der Kategorie „junges Büro“ müssen insgesamt lediglich 2 Referenzprojekte einreichen (1 Projekt Auszeichnung, 1 Projekt Freianlagen). Die Projekte müssen unter eigenem Namen entstanden sein. Die Projekte müssen nicht realisiert sein, es genügt der Nachweis einer Planung oder eines Wettbewerbsfolges (Preis oder Anerkennung/Ankauf; formalisiertes Wettbewerbsverfahren nach RAW/GRW/RPW oder gleichwertig).

Der Nachweis jedes Referenzprojektes erfolgt durch die Darstellung auf jeweils einem DIN-A3-großen Blatt (Querformat), einseitig bedruckt gemäß Vorlage. Es sollten hinsichtlich der an die Referenzprojekte gestellten Auswahlkriterien aussagekräftige Pläne, Perspektiven/Fotos und ein Lageplan sowie die diesbezüglichen Kenndaten und ein kurzer Erläuterungstext dargestellt werden. Die Einsendung muss als Papierausdruck (DIN

A3 Querformat auf DIN A4 gefaltet) erfolgen. Darüber hinausgehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Um die Zulassung zur Teilnahme zu erlangen, ist es zwingend erforderlich, dass das

vom Auslober vorgegebene Bewerbungsformular mit Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben im Original eingereicht wird. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss der Bieter/innen und gegebenenfalls ihrer Arbeit vom weiteren Verfahren.

Auswahlkriterien:

1. Nachweis der gestalterischen Qualität: Rang des Wettbewerberfolgs – Preis oder Anerkennung – oder Auszeichnung einer fertig gestellten Freianlage mit Preis(en). Bewertung anhand des „Referenzprojektes Auszeichnung“ (Wertung 1–3 Punkte, Gewichtung 50 %).

2. Nachweis der Fachkunde: Erfahrung und Zuverlässigkeit im Planen und Bauen von Parkanlagen /öffentlichen Grünflächen. Bewertung anhand der „Referenzprojekte Freianlagen“ (Wertung 1–3 Punkte, Gewichtung 30 %).

3. Nachweis der Leistungsfähigkeit: Bewertung anhand der Angaben „Anzahl der Mitarbeiter“, „Umsatz der letzten drei Jahre“ (Wertung 1–3 Punkte, Gewichtung 20 %).

Zur Auswahl der Teilnehmer werden in einem ersten Schritt die Bewerbungen auf die Einhaltung der Mindestanforderungen überprüft. Alle Bewerbungen, die diese Anforderungen erfüllen, werden in einem weiteren Schritt auf Ihre fachliche Eignung und gestalterische Qualität geprüft. Dazu wird ein vom Auslober berufenes Auswahlgremium gebildet. Dieses Gremium prüft in einem ersten Schritt die Erfüllung der drei oben genannten Auswahlkriterien und bewertet die Kriterien jeweils mit 1–3 Punkten: 1 Punkt (erfüllt), 2

Punkte (gut erfüllt) und 3 Punkte (sehr gut erfüllt). Die Bewerbungen, die ein oder mehrere der Kriterien nicht erfüllen, scheiden aus. Im zweiten Schritt werden in den drei Kategorien die Wertungen mit der Gewichtung (20/30/50 %) multipliziert (zum Beispiel 3 Punkte x 50 % ergibt 1,5 Gewichtungspunkte). Aus den so gewichteten Bewerbungen werden die 15 punktestärksten Teilnehmer der Kategorie „erfahrene Büros“ beziehungsweise die 5 punktestärksten Teilnehmer der Kategorie „junge Büros“ ausgewählt. Bei Punktegleichheit mehrerer Teilnehmer entscheidet das Losverfahren. Zusätzlich werden in beiden Bieterkategorien Nachrücker in einer angemessenen Zahl ermittelt, die im Falle einer Absage von gesetzten Teilnehmern bis zum Zeitpunkt des Versands der Auslobungsunterlagen nachrücken.

Bei fehlenden Erklärungen oder Nachweisen sowie missverständlichen Angaben behält sich der Auslober vor, diese gemäß § 11 (3) VOF mit Fristsetzung nachzufordern. Der Ausschluss von der Teilnahme bleibt vorbehalten. Für diesen Fall werden ebenfalls die oben genannten Nachrücker eingesetzt. Die Bewerber/innen werden umgehend über das Ergebnis des Auswahlverfahrens benachrichtigt

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Teilnahmeberechtigt sind Landschaftsarchitekten, die die Anforderungen an die Berufszulassung erfüllen, die an natürliche und juristische Personen gestellt sind.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates berechtigt sind, am Tage der Bekanntmachung die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt zu führen. Ist in dem Heimatstaat des Bewerbers die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Landschaftsarchitekt, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG –

Berufsanerkennungsrichtlinie – gewährleistet ist und den Vorgaben des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen (AbI. EU Nummer L 255 Seite 22) entspricht. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn zu ihrem satzungsgemäßen Geschäftszweck Planungsleistungen gehören, die der anstehenden Planungsaufgabe entsprechen, und wenn der bevollmächtigte Vertreter der juristischen Person und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen erfüllen, die an natürliche Personen gestellt werden. Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Es ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist. Wer am Tage der Auslobung bei einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer angestellt ist, der in anderer Form als Mitarbeiter/-in an dessen Wettbewerbsarbeit teilnimmt, ist von der eigenen Teilnahme ausgeschlossen.

Bei Bietergemeinschaften muss mindestens ein Mitglied teilnahmeberechtigt sein.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Eine Mehrfachbewerbung ist auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen beziehungsweise Filialen desselben Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft sowie von mehreren Mitgliedern ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften (Partner, freie Mitarbeiter oder Angestellte). Eine Zusammenarbeit mit Stadtplanern, Architekten, weiteren Fachplanern und/oder anderen Berufsgruppen für Fachbeiträge der Wettbewerbsarbeiten ist möglich. Diese müssen in der Verfassererklärung aufgeführt sein. Verstöße gegen diesen Grundsatz führen automatisch zum Ausschluss. Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen zum Zeitpunkt der Auslobung gegeben sein. Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen und gibt mit der Wettbewerbsarbeit eine Verfassererklärung gemäß Punkt 8 RAW 2004 ab.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Sind mehr als zwei Kriterien genannt, enthalten die Vergabeunterlagen weitere Informationen.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: REGINA STOTTROP – Büro für Stadtplanung, Theodor-Heuss-Ring 36, 50668 Köln

Herr Philipp Skoda, Mail-Adresse: philipp.skoda@stottrop-stadtplanung.de

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: kostenfrei Euro, Bei Versand: kostenfrei Euro
Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 24.02.2014 – 16.00 Uhr

Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 11.03.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: REGINA STOTTROP –
Büro für Stadtplanung, Theodor-Heuss-Ring 36, 50668 Köln
Herr Philipp Skoda, Mail-Adresse: philipp.skoda@stottrop-stadtplanung.de

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse philipp.skoda@stottrop-stadtplanung.de

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU
30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 27.01.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

10.02.2014	Finanzausschuss und Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr
11.02.2014	Ratssitzung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr
13.02.2014	Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.00 – 18.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.